

Informationsschreiben zu EfA Onlinediensten

Bescheinigung für Geringverdiener - Wohnberechtigungsschein

28.01.2025

v0.1

Gliederung

- Allgemein Informationen
- Kurzübersicht zum Onlinedienst
- Fachliche Informationen
- Technische Informationen
- Prozess zur Nachnutzung eines EfA-Onlinedienstes
- Abmeldung und Aufkündigung

Allgemeine Informationen

Ziel des Dokuments ist die Bereitstellung von Informationen und Benennung relevanter Ansprechpartner sowie Zusammenfassung erforderlicher Aufgaben zur Nachnutzung eines EfA-Onlinedienstes.

Der Onlinedienst **Bescheinigung für Geringverdiener (WBS)** steht seit 08/2024 zur Verfügung und wird stetig weiterentwickelt.

Der oben genannte EfA-Onlinedienst wurde durch das Land M-V zentral beschafft und den kommunalen Vollzugsbehörden im Zuge der gemeinsamen Verantwortung **kostenneutral zur Verfügung gestellt**. Die nachfolgenden Strukturen wurden entsprechend der Vorgaben der AG RaBe-EfA (IT-PLR 2023/07) aufgesetzt.

Wichtige Informationsquellen: Hinweis: Alle verlinkten Unterlagen befinden sich auf öffentlich zugänglichen Websites und können ohne Login heruntergeladen werden.

Nr.	Quellen / Links
1	Link zum generischen Anbindungsleitfaden
2	Link zum MV Serviceportal
3	Link zu Infoseite vom Betreibenden Land
4	FAQ vom Betreibenden Land

Relevante Ansprechpartner: Hinweis: es gibt unterschiedliche Ansprechpartner auf der Vollzugsebene, auf Landkreis- bzw. auf Landesebene.

Nr.	Ansprechpartner
1	Koordinierende Stelle (erste Kontaktstelle für alle Anfragen): ozg@ego-mv.de

Kurzübersicht zum Onlinedienst

Für herausfordernde Lebenssituationen bietet der Staat vielfältige Unterstützungen an. Auf der Sozialplattform*, einem bundesweiten Angebot der Sozialbehörden, finden Bürger :innen die entsprechenden Sozialleistungen an einem Ort und haben zudem die Möglichkeit, diese direkt online zu beantragen.

Wenn Bürgerinnen und Bürger ein niedriges Einkommen haben und eine geförderte Wohnung anmieten möchten, können sie einen Wohnberechtigungsschein (WBS) beantragen. Mit dem WBS weisen sie der Vermieterin oder dem Vermieter nach, dass sie berechtigt sind, eine geförderte Wohnung zu mieten.

Ob Bürgerinnen und Bürger einen WBS erhalten, hängt davon ab, wie hoch das zusammengerechnete Brutto-Jahreseinkommen aller Personen ist, die in der Wohnung leben sollen.

Es gibt außerdem Vorgaben, wie groß die Wohnung sein darf, gemessen an der Anzahl der Haushaltsangehörigen. Die Voraussetzungen und Einkommensgrenzen für einen WBS sind je nach Bundesland unterschiedlich.



*Folgende Online-Dienste sind nachnutzbar:

„Bürgergeld“, „Hilfe zum Lebensunterhalt“, „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, „Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz“, „Übernahme von Mietrückständen“, „Bedarf für Bildung und Teilhabe“, „Bescheinigung für Geringverdiener - Wohnberechtigungsschein“, „Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“, „Aktivierung und berufliche Eingliederung“ und „Soziale Entschädigung SGBXIV“.

Drei Beratungsleistungen der Sozialplattform wurden in MV aktuell zurückgestellt/depriorisiert und sind nicht Bestandteil der Umsetzung in MV („Suchtberatung“, „Schuldnerberatung“ und „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“).

Fachliche Informationen zum Onlinedienst

Name	Bescheinigung für Geringverdiener (WBS)
OZG-ID	10083
Anzahl Antragsstrecken	1
Zuständiges Fachressort in MV	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Referat II 600, Wohnungswesen und Bauwirtschaft
Zuständige Stelle	Amtsvorsteher der Ämter (Bürgermeister / Oberbürgermeister)
Pilotkommunen MV	Hansestadt Rostock

Umfang EfA-Onlinedienst	
Antragsstrecken	LeiKa-ID
Bescheinigung für Geringverdiener	99107022012000

Federführendes / Betreibendes Bundesland (BeLa)	Nordrhein-Westfalen
Federführendes Bundesministerium	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Themenfeld	Themenfeld Arbeit & Ruhestand

Technische Informationen zum Onlinedienst

Plattform	Sozialplattform
IT-Dienstleister	IT.NRW
X-Standard	xSozial Basis (aktuell Version 2.2)
Transportweg / Zustellort	OSCI XTA / OSCI-Postfach
Anschlussfähige Fachverfahren	-
Authentifizierung	BundID
Anschluss Nutzerkonto	-
Anschluss ePayment	Nicht notwendig

Release Notes	Link
Weitere technische Informationen	Link

Prozess zur Nachnutzung eines EfA-Onlinedienstes

Für die Anbindung ist zunächst eine Interessensbekundung per E-Mail an den eGO MV zu richten. Damit in Zusammenhang sind auch die Nachnutzungsbedingungen für EfA-Onlinediensten in MV zu akzeptieren. (Kontakte siehe erste Seite)



Bitte verwenden Sie die folgende Vorlage für Ihre Interessensbekundung (per Mail):

Lieber eGO MV,

hiermit informiere ich Sie, dass [zuständige Stelle] den EfA-Onlinedienst [Name des Dienstes] ab dem [Datum] nachnutzen möchte. Ich bestätige außerdem, dass wir die Nachnutzungsbedingungen für EfA-Onlinediensten in MV akzeptieren. Ich bitte Sie daher uns die Unterlagen zur Anbindung zur Verfügung zu stellen.

Im weiteren Verlauf der Anbindung wird [Kontakt] als Ansprechperson verantwortlich sein.

Mit freundlichen Grüßen,
[Signatur]

Abmeldung und Aufkündigung

Unter bestimmten Bedingungen kann es erforderlich sein, dass eine Kommune dauerhaft, oder temporär die Nutzung eines Onlinedienstes aufkündigen möchte bzw. muss. Die dafür erforderlichen Schritte werden hier kurz beschrieben. Vor einer Abmeldung wird gebeten, vorab Kontakt zum Mitnutzungsverantwortlichen (MiK) aufzunehmen, um erforderliche Schritte und Details abzustimmen.

Szenario A – Dauerhafte Abmeldung

Sollte sich eine Kommune entscheiden auf eine dauerhafte Nutzung eines Onlinedienstes zu verzichten, sind grundsätzliche folgende Schritte im Rahmen der Abmeldung zu berücksichtigen:

1. Eine vertragliche Kündigung ist bei einer dauerhaften Abmeldung beim MiK anzukündigen.
2. Die technische Entkoppelung des Dienstes erfolgt in Abstimmung mit dem MiK und dem TFF.
3. Frist: 3 Monate zum Monatsende.

Szenario B - Kurzfristige oder temporäre Abmeldung

Sollte sich eine Kommune entscheiden temporär auf die Nutzung eines Onlinedienstes zu verzichten, sind grundsätzlich folgende Schritte im Rahmen der Abmeldung zu berücksichtigen:

1. Hinweis mit Begründung an den MiK über die Dauer der Abmeldung und ggf. Wiederaufnahme des Onlinedienstes.
2. Meldung auf der Seite der Behörde über temporäre Nicht-Verfügbarkeit des Dienstes.
3. Auf Fristen ist nicht zu achten. Es wird um schnellstmögliche Meldung an den MiK gebeten.